

## ANLAGE 6

### Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
1.	<p>TWS Netz GmbH, Stellungnahme vom 10.02.2010: Die TWS Netz GmbH kann das genannte Wohnprojekt über die Tannenbergstraße direkt, und über die Ziegelstraße mittels einer Netzerweiterung mit Wasser und wenn gewünscht mit Gas versorgen. Eine Versorgung über Nahwärme ist nicht vorgesehen. Für die Hauptwasserleitung NZ/HW/DN 300/GG (siehe Plan) bitten wir Sie ein Leitungsrecht vorzusehen. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p><b>Wird berücksichtigt</b></p>
2.	<p>EnBW Regional AG, Stellungnahme vom 09.12.2009: Gerne geben wir zu diesem Bebauungsplan unsere Stellungnahme ab. Im Geltungsbereich befinden sich 0,4- und 20-kV-Kabel, sowie eine Umspannstation, die von den Technischen Werken Schussental betrieben werden (siehe Planausschnitt). Wir gehen davon aus, dass diese Anlagen in ihrer derzeitigen Lage bestehen bleiben können. Wenn Sicherheits- oder Änderungsmaßnahmen notwendig sind, dann rechnen wir die Kosten nach den bestehenden Verträgen ab. Die geplanten Neubauten können nach derzeitigen Erkenntnissen aus unserem bestehenden Niederspannungsnetz versorgt werden. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>

Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
3.	<p>BUND, Stellungnahme vom 12.01.2010:                      Mit Schreiben vom 04.12.2009 haben Sie den BUND Ravensburg um eine Stellungnahme zu den Planungen gebeten und uns die aktuellen Pläne überlassen. Unter dem Aspekt "Innenentwicklung statt Außen" und "flächensparendes Bauen" sind die Planungen zu begrüßen, zumal ein großzügiger und bepflanzter Grünstreifen ausgewiesen wird. Allerdings ist die Bebauung mit Eingriffen in den vorhandenen Baumbestand verbunden. Im Bereich der geplanten Tiefgarage müssen am Ostrand des Plangebietes mehrere Bäume entfernt werden. Eine größere Eibe steht im Baufenster eines Wohngebäudes. Es sollte deshalb geprüft werden, ob eine Verpflanzung dieser Bäume statt Rodung möglich ist (ähnlich wie beim OSK-Bauprojekt).</p>	<p><b>Wird nicht berücksichtigt</b>                      Eine planungsrechtliche Verpflichtung zur Verpflanzung von durch die Planung entfallenden Bäumen besteht nicht. Eine Verpflanzung liegt im Ermessen des Grundstückseigentümers und kann im Bebauungsplan nicht festgesetzt werden.</p>
4.	<p>Veolia Umweltservice Süd GmbH &amp; Co. KG, Stellungnahme vom 16.12.2009:                      Bei der Durchsicht des o. g. Bebauungsplanes mussten wir feststellen, dass das Abfallsammelfahrzeug nicht in diese Wohnanlage einfahren kann. Somit müssten für die Abfallerzeuge Sammelplätze für Abfallsammelbehälter vorgehalten werden.</p>	<p><b>Wird berücksichtigt</b></p>
5.	<p>Landratsamt Ravensburg, Stellungnahme vom 12.01.2010:                      Sachbereich Naturschutz                      Die Stadt Ravensburg plant das Wohnprojekt Südstadt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Somit ist keine direkte Umweltprüfung und Ausgleichsbilanzierung erforderlich. Auf den betroffenen Flurstücken befindet sich jedoch eine Gruppe von mehreren z. T. sehr hohen und alten Bäumen. Die Planunter-</p>	<p><b>Wird berücksichtigt</b></p>

Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
	<p>lagen beinhalten keinerlei Aussage ob die Bäume in ihrer Anzahl und Funktion erhalten bleiben. Im Falle der Fällung oder Funktionsstörung muss artenschutzrechtlich geprüft werden ob der Eingriff Auswirkungen auf streng geschützte Arten nach § 42 (1) BNatSchG bzw. FFH Richtlinie 92/43 EWG Anhang IVa und b bzw. europäische Vogelarten hat. Bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung nach § 13a BauGB ist grundsätzlich eine Beachtung der Belange des Naturschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB erforderlich und diese sind im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu würdigen.</p> <p>Sachbereich Gewässer                      Oberflächengewässer: Im Plangebiet selbst befindet sich kein Oberflächengewässer.                      Niederschlagswasserbeseitigung: Durch die Neuversiegelung der Flächen wird der Oberflächenwasserabfluss verstärkt. Im Grundsatz ist darauf hinzuwirken, dass die künftige Höhe des Niederschlagswasserabflusses aus dem Plangebiet nicht höher ist als vor der Bebauung aus dem natürlichen Einzugsgebiet. Bauliche Entwicklungen sollen grundsätzlich so erfolgen, dass eine Verschärfung der Hochwassergefahr nicht zu befürchten ist. Die Schaffung von Versickerungsflächen bzw. die Errichtung von Rückhalteräumen sind Möglichkeiten, innerhalb von Baugebieten den zusätzlichen Regenwasseranfall zu drosseln, um einerseits die Kanalisation zu entlasten und andererseits die hydraulische Belastung für die nachfolgenden Gewässer nicht zu erhöhen. Details der abwassertechnischen Erschließungsplanung liegen in dieser Planungsphase noch nicht vor. Wenn aufgrund vorhandener Sickerfähigkeit der Untergrundverhältnisse möglich, sollte eine Versickerung einer gedrosselten Ableitung in ein Ober-</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b>                      Die Entwässerungssystematik ist in der Begründung des Bebauungsplans dargelegt.</p>

Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
	<p>flächengewässer der Vorrang gegeben werden. Scheidet eine Versickerung aus, muss die schadlose Ableitung in das Oberflächengewässer in hydraulischer und gewässerökologischer Hinsicht näher geprüft und die Verträglichkeit im weiteren BP-Verfahren dargestellt werden.</p> <p>Sachbereich Kommunales Abwasser Die Erschließung des Gebietes muss nach derzeitigen wasserrechtlichen Vorgaben über ein modifiziertes System erfolgen (getrennte Ableitung von Niederschlagswasser und Schmutzwasser), wenn dies schadlos und mit einem verhältnismäßigen Aufwand möglich ist. Das Schmutzwasser muss der Sammelkläranlage zugeführt werden. Das Regenwasser kann versickert bzw. in einen Vorfluter eingeleitet werden.</p> <p>Versickerung: Die Dimensionierung und Gestaltung einer Sickeranlage ist der A 138 zu entnehmen und im Bebauungsplan festzuschreiben. Die Versickerung hat über eine mind. 30cm mächtige Bodenschicht zu erfolgen. Der Einbau einer Zisterne entbindet nicht vom Bau einer Sickeranlage. Es spricht jedoch nichts gegen den Einbau einer Zisterne mit Überlauf in eine Versickerungsanlage. Für die Entwässerungskonzeption ist eine Aussage über die Untergrundbeschaffenheit (Bodendurchlässigkeit, Altlasten, Flurabstand) z.B. durch ein Bodengutachten zu erbringen. Nicht beschichtete Metaldächer aus Kupfer, Zink, Blei erhöhen den Gehalt der Schwermetalle im Dachflächenabfluss. Deshalb sind sie in Baugebieten mit Versickerung nicht zulässig. Versickerung von Niederschlagswasser ist in den Wasserschutzzonen I und II nicht erlaubt, in den Schutzzonen IIIa und IIIb nur unter bestimmten Bedingungen.</p>	<p><b>Wird teilweise berücksichtigt</b> Das Plangebiet ist an das die Kanalisation angeschlossen und entwässert wie nahezu die gesamte Ravensburger Südstadt im Mischsystem. Da ein Vorfluter in der Nähe des Plangebietes nicht vorhanden ist und der Neubau einer Trennkanalisation unangemessen ist, werden die neuen Gebäude im Plangebiet an die vorhandene und zu ertüchtigende Mischkanalisation im Verbindungsweg zwischen Tannenbergsstraße und Ziegelstraße bzw. in der Tannenbergsstraße angeschlossen. Die geotechnische Untersuchung ergab, dass aufgrund der Bodenverhältnisse und des hoch anstehenden Grundwassers eine Versickerung von Oberflächenwasser nicht möglich ist. Zur Entlastung des Kanals werden im Bebauungsplan wasserdurchlässige Beläge und speicherfähige Dachbegrünungen festgesetzt.</p>

Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
	<p>Einleitung in einen Vorfluter:                      Wird das Niederschlagswasser in einen Vorfluter eingeleitet so muss eine Retention (vorübergehende Speicherung von Regenwasser um die Abflussspitzen zu verringern) gemäß A 117 dimensioniert und erstellt werden. Das Retentionsbecken muss mind. ein Volumen von <math>3\text{cbm}/100\text{qm } A_{\text{red}}</math> aufweisen. Im Textteil des Bebauungsplanes muss eine eindeutige und verbindliche Regelung zur Entwässerungssystematik aufgenommen werden. Es muss klar vorgegeben sein wie Schmutzwasser und wie Niederschlagswasser - auch von privaten Flächen - beseitigt wird. Werden zur abwassertechnischen Erschließung des Gebietes öffentliche Anlagen erforderlich, müssen diese im Benehmen mit der Wasserbehörde hergestellt werden. Die notwendigen Planunterlagen sind ggf. rechtzeitig vorzulegen. Auf Flächen deren Niederschlagswasser über die Regenwasserkanalisation geleitet wird, darf kein Abwasser im Sinne von verunreinigtem Wasser anfallen. Entsprechende Arbeiten wie z. B. Autowäsche, Reinigungsarbeiten, sind nicht zulässig. Drainagen sind nur zulässig, wenn kein Grundwasser abgesenkt wird und der Ablauf der Drainage in ein oberirdisches Gewässer einleitet. Andere Drainagen sind nicht zulässig. Sickerschächte sind unzulässig.</p> <p>Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen): Ist die modifizierte Entwässerung nicht mit verhältnismäßigem Aufwand möglich (z. B. kein Vorfluter, kein sickerfähiger Untergrund), so muss ein Nachweis der Unverhältnismäßigkeit geführt werden.</p> <p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zum</p>	

Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
	<p>o. g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:                      Reduzierung des Metallgehalts im Regenwasser                      Dachinstallationen, wie Verwahrungen, Dachrinnen u. Fallrohre aus Kupfer, Zink, Titan-Zink und Blei erhöhen den Metallgehalt im Niederschlagswasser, und sollten aus Gründen des Gewässerschutzes deshalb vermieden werden. Es wird empfohlen die alternativen Materialien auszuführen: Aluminium, beschichtetes Zink, oder Aluminium und Kunststoffteile.</p> <p>Sachbereich Grundwasser/Wasserversorgung                      Auf das Merkblatt Wasserversorgung, Grundwasserschutz und Bebauungspläne wird hingewiesen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
6.	<p>Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Stellungnahme vom 14.01.2010:                      Wir danken Ihnen für Ihre Benachrichtigung. Zur Versorgung der neu zu errichtenden Gebäude wird ein Anschluss an das vorhandene Telekommunikationsnetz erforderlich.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
7.	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Stellungnahme vom 08.01.2010:                      Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>Geotechnik</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>

Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
	<p>Nach Geologischer Karte liegt das Plangebiet im Verbreitungsbe- reich bindiger, organisch geprägter Schwemmfächerabla- gerungen und Talfüllungen. Die Mächtigkeiten dieser jungen Se- dimente sind im Detail nicht bekannt. Unter weiteren quartären Ablagerungen stehen im tieferen Untergrund Molassegesteine des Tertiärs an. Auffüllungen der vorangegangenen Nutzung sind im Plangebiet nicht auszuschließen. Allgemein ist in der Niederung mit bauwerksrelevanten, hohen Grundwasserständen zu rechnen. Sofern eine Versickerung von Oberflächenwasser geplant, bzw. wasserwirtschaftlich zulässig ist, wird die Erstellung entsprechender hydrologischer Versickerungsgutachten empfohlen. Die bindigen, organisch geprägten Schwemmfächer- ablagerungen und Talfüllungen können einen sehr stark setzungsanfälligen Baugrund darstellen. Eine objektbezogene Baugrunderkundung und Gründungsberatung durch ein privates Ingenieurbüro wird daher empfohlen.</p> <p><b>Bodenkunde</b> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><b>Mineralische Rohstoffe</b> Zur Planung sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><b>Grundwasser</b> Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>Bergbau</b></p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p>

Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
	<p>Bergbehördliche Belange werden von der Planung nicht berührt.</p> <p>Geotopschutz Im Planbereich sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht betroffen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
8.	<p>Kampfmittelbeseitigungsdienst, Stellungnahme vom 21.01.2010: Die Luftbilddauswertung hat keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Bombenblindgängern innerhalb des Untersuchungsgebietes ergeben. Nach unserem Kenntnisstand sind insoweit keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Untersucht wurde das in der Anlage umrandete Gebiet! Die Aussagen beziehen sich nur auf die Befliegungsdaten der verwendeten Luftbilder und können nicht darüber hinausgehen! Diese Mitteilung kann nicht als Garantie der Kampfmittelfreiheit gewertet werden. Sollten Ihnen Hinweise auf vorhandene Kampfmittel bekannt sein, bitten wir Sie diese uns unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>